

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 22 (1915)

Heft: 1-2

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jedenfalls dann, wenn er an die richtigen, zuverlässigen Leute gelangt und gute, in den Preisen nicht gar heruntergeschundene Artikel führt.“

Zur Illustration der Ausführungen des letzterwähnten Einsenders seien die kürzlich publizierten „Millioneninsolvenzen im Moskauer Handels- und Industriebezirk“ hier noch aufgeführt. Der Moskauer Fabrikantenverein hat eine Statistik über die Zahlungseinstellung von Handelshäusern aufgestellt. Im November 1914 haben im Moskauer Rayon 248 Firmen die Zahlungen eingestellt. Für 192 Firmen liegen Daten über den Umfang der Zahlungsverpflichtung vor. Die Passiven dieser 192 bankrotten Firmen belaufen sich auf 23,896,000 Rubel. Die Verpflichtungen der übrigen 56 Firmen werden auf 4,5 Millionen Rubel geschätzt. Der Gesamtsumme von 28,4 Millionen Rubel von Passiven für den Monat November stehen 28 Millionen Rubel Passiven im Oktober gegenüber. „Rußkoje“ Slowo behauptet, daß sich trotz dieser hohen Zahlen im Moskauer Rayon die Konkurse im Vergleiche zum Vorjahre vermindert hätten. Im November 1913 hätten die Konkurse 37 Millionen Rubel betragen. Dagegen habe sich die Zahl der Konkurse im Norden und im Ural vermehrt. Die Hauptzahl der Konkurse betrifft die Textilindustrie. Die Quintessenz der vorstehenden Mitteilungen wird wohl die sein, daß Rußland als „Land der Zukunft“ unser nachhaltigstes Interesse verdient, daß dagegen alle zu unternehmenden Schritte mit aller Umsicht und Vorsicht verbunden sein müssen.



Zoll- und Handelsberichte



Handelsbeziehungen zu den englischen Kolonien.

Die Handelsbeziehungen der Schweiz zu den englischen Kolonien werden durch den Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag mit Großbritannien vom 6. September 1855 geregelt, dessen Artikel IX und X den Angehörigen der beiden Vertragsstaaten die Meistbegünstigung zusichern und war in der Weise, daß die schweizerischen Erzeugnisse in Großbritannien und seinen Kolonien mit keinen höheren Zöllen belastet werden dürfen, als diejenigen eines andern fremden Landes. Für die Erzeugnisse des Mutterlandes sind in den Kolonien besondere Begünstigungen zulässig, und es werden solche tatsächlich auch gewährt. Seit Abschluß des genannten Handelsvertrages haben sich die britischen Kolonien mit vorwiegend weißer Bevölkerung wirtschaftlich in außerordentlicher Weise entwickelt und es ist ihnen auch das Recht der Selbstverwaltung zugestanden worden; sie stellen auch eigene Zolltarife auf und beanspruchen infolgedessen auch zollpolitisch volle Handelsfreiheit. In diesem Bestreben sind aber die Kolonien durch die aus früherer Zeit stammenden Meistbegünstigungsverträge Großbritanniens gehindert und sie verlangen daher, daß das Mutterland durch eine Revision dieser Verträge ihnen die wünschenswerte Handlungsfreiheit sichere. Die englische Regierung will diesem Begehren entsprechen und sie hat sich auch an den schweizerischen Bundesrat gewandt, um auf dem Wege einer freien Verständigung, und ohne Kündigung des bestehenden schweizerisch-britischen Vertrages vom 6. September 1855, den Kolonien zu einer selbständigen Stellung zu verhelfen. Mit Frankreich, Dänemark, Schweden und Columbien sind solche Vereinbarungen, die den Kolonien die Befugnis zum Rücktritt der Meistbegünstigungsklausel einräumen, schon getroffen worden, und zwischen Frankreich und Kanada ist auch schon ein besonderer Handels- und Tarifvertrag abgeschlossen worden, in dessen vollen Mitgenuß bekanntlich auch die Schweiz gelangt ist und zwar dank der Bestimmungen der schon erwähnten Artikel IX und X des Vertrages aus dem Jahre 1855.

Wie der Bundesrat in einer Botschaft „betreffend eine Zusatzübereinkunft zum Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrage mit Großbritannien vom 5. September 1855“ vom 21. Dezember 1914 an die Eidgenössischen Räte ausführt, konnte er sich nicht

verhehlen, daß das Verlangen der Kolonien mit Selbstverwaltung, ihre kommerziellen Vertragsverhältnisse selbst zu bestimmen, in sich verständlich ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die britische Regierung im Falle einer Ablehnung dazu schreiten würde, den schweizerisch-britischen Vertrag zu kündigen, was jederzeit auf 12 Monate geschehen kann und daß die Schweiz, um einen neuen Vertrag zu erhalten, dem Wunsche der Kolonien Rechnung tragen müßte. Großbritannien hat in neuerer Zeit keine Handelsverträge mehr abgeschlossen, die ohne weiteres auf die Kolonien anwendbar wären.

Die schweizerische und die britische Regierung haben sich nach längeren Verhandlungen nunmehr dahin geeinigt, eine Zusatzübereinkunft zum Vertrag von 1855 abzuschließen, deren Inhalt dahin geht, daß die den Handel betreffenden Artikel IX und X des Vertrages für sich gekündet werden können, und zwar beidseitig, sowohl von der Schweiz, als auch von den Kolonien Kanada, Australischer Bund, Neuseeland, Südafrikanische Union und Neufundland; dabei ist eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zu beobachten. Die Zusatzübereinkunft kommt demzufolge eigentlich auf dasselbe heraus, wie wenn die Schweiz mit den Kolonien einen separaten Meistbegünstigungsvertrag in Handelssachen abgeschlossen hätte.

Für die schweizerische Exportindustrie ist diese Zusatzübereinkunft, die übrigens noch der Genehmigung durch die Eidgenössischen Räte bedarf, von nicht zu unterschätzender Tragweite, da sie den Kolonien freie Hand gibt, den schweizerischen Erzeugnissen die Meistbegünstigung zu gewähren oder zu verweigern; sie wird überdies wahrscheinlich zum Abschluß von besonderen Handelsverträgen mit jeder einzelnen Kolonie führen. Die in mehreren Kolonien vorherrschende schutzzöllerische Tendenz einerseits und die Verpflichtung der Kolonien, der Einfuhr aus dem Mutterlande besondere Begünstigungen einzuräumen andererseits, lassen aber für künftige Verhandlungen erhebliche Schwierigkeiten voraussehen.

Die Eingangszölle für Seidenwaren in den betreffenden Kolonien, die alle Wertzölle sind, stellen sich zurzeit wie folgt (wobei in der oberen Kolonne der Vorzugszoll für englische Erzeugnisse, in der unteren der Zoll, den die schweizerischen Erzeugnisse zu tragen haben, figurieren; Neuseeland und Neufundland kennen für die Seidenwaren keinen Vorzugszoll für die englische Einfuhr):

	Kanada	Südafrika	Australien	Neuseeland	Neufundland
Seidengewebe	17½ Proz.	12 Proz.	10 Proz.	20 Proz.	44 Proz.
	20 „	15 „	15 „		
Seidenbänder	22½ „	12 „	15 „	20 „	44 „
	25 „	15 „	25 „		

Laut einer Mitteilung des Britischen Vizekonsulates in St. Gallen, hat der Australische Staatenbund kürzlich den Zoll auf Seidengewebe von 15 auf 20% erhöht.



Schweiz. Gebühren bei Ausfuhrbewilligungen. Zur Deckung der bedeutenden Kosten der Ausfuhrkontrolle wird von jetzt an in der Schweiz eine Gebühr von Fr. 5.— für jede Ausfuhrbewilligung mittels Postnachnahme erhoben. Ausgenommen sind kleine Postsendungen von geringem Werte. (Schw. Handelsamtsbl. Nr. 6 1915.)

Ursprungszeugnisse bei der Ausfuhr nach Großbritannien. Sendungen nach dem Vereinigten Königreich, deren Wert 25 Lst. übersteigt, müssen von Ursprungszeugnissen begleitet sein (vgl. „Mitteilungen“ November 1914). Die Gebühr für die Beglaubigung dieser Ursprungszeugnisse durch das Englische Generalkonsulat betrug bisher, ohne Rücksicht auf den Wert der Warensendung, Fr. 6.40. Durch eine neue Verfügung der englischen Regierung ist nunmehr angeordnet worden, daß bei Sendungen im Wert von weniger als 100 Lst. die Beglaubigung kostenlos zu erfolgen hat. Bei Sendungen im Wert von 100 Lst. und mehr verbleibt es bei der bisherigen Gebühr von Fr. 6.40 (5 Shilling).

Ursprungszeugnisse dürfen nun auch „to order“ als Empfänger ausgestellt werden, vorausgesetzt, daß auf den Zeugnissen genügende Details für die Bezeichnung und Kenntlichmachung der Waren angeben werden.

Laut Verfügung der Foreign Office in London sind die englischen Konsulate angewiesen worden, für Waren, die im Transit durch „Feindesland“ gehen, die Beglaubigung von Ursprungszeugnissen zu verweigern. Es bedeutet dies, daß die bisher rascheste und zuverlässigste Verbindung der Ostschweiz mit London via Konstanz-Rotterdam abgeschnitten, und daß der Export auf die ohnedies überlasteten und unter den heutigen Verhältnissen wenig leistungsfähigen Verbindungen über Frankreich oder Italien angewiesen ist. Von der Schweiz und von Holland aus, dessen Schifffahrtsinteressen dadurch ebenfalls geschädigt werden, sind gegen diese Maßnahmen Vorstellungen erhoben worden, die hienichtlich zu einer Freigabe des alle Garantien bietenden Transitverkehrs über Deutschland führen werden.

Frankreich. Ursprungszeugnisse bei der Ein- und Durchfuhr.

Die französische Regierung hat verfügt, daß für alle aus neutralen Staaten in Frankreich eingeführten Waren Ursprungszeugnisse vorzulegen seien.

Die Zeugnisse müssen von den Zollämtern des Ausfuhrlandes ausgestellt sein. Eine konsularische Beglaubigung ist nicht erforderlich. Die Zollämter haben in verbindlicher Weise den Ursprung der Ware zu bezeugen und zu bestätigen, daß deren Ausfuhr nicht zur Löschung eines Geleitscheines oder Zollagerscheines, eines Freipasses oder zur Herausgabe des hinterlegten Zollbetrages erfolgt. Die Bescheinigung ist sowohl für alle zum direkten oder indirekten Transit durch Frankreich deklarierten, als auch für alle zum Verbrauch in diesem Lande abzufertigenden Waren erforderlich. Im Falle unrichtiger Angaben wird das gerichtliche Verfahren eingeleitet.

Sendungen, die von Spediteuren (transitaires) ausgehen, werden in Frankreich nur zugelassen, wenn diese selbst oder die Transportgesellschaften nachgewiesen haben, daß sie nicht einer feindlichen Nationalität angehören.

Erleichterungen des britischen Wollausfuhrverbotes. (Mitteilung des britischen Generalkonsulats Zürich).

Nach neutralen Ländern und zur ausschließlichen Verwendung in denselben dürfen ohne weiteres ausgeführt werden: Haare und Kaschmir in jeder Form und Verarbeitung. Shoddy mit mehr als ein Drittel Baumwolle. Wirkwaren, in denen Baumwolle mit Wolle vermischt ist. Wolltücher für Oberkleider im Gewicht von unter 18 und über 36 Unzen per Yard 56 ins. Wolltücher für Oberkleider, in denen Baumwolle hineingewoben ist, im Gewicht von unter 20 Unzen per Yard 56 ins. Schwarze Tücher und grellfarbige Tücher, letztere jedoch nur, wenn nicht für Unterkleider. Wirkwaren für Frauen und Kinder. Socken aus Kaschmir und aus Wolle, wenn das Dutzend weniger denn 1 bis 10 oz wiegt.

Nach neutralen Ländern dürfen ferner ausgeführt werden, jedoch nur dann, wenn für jede einzelne Sendung eine Lizenz erteilt ist: Rohwolle, wenn das Bradford Conditioning House bezeugt, daß diese nicht für die Herstellung militärischer Stoffe verwendet werden kann. Flanell aller Art. Tücher außer den freigegebenen oben erwähnten Farben und Gewichten, wenn sie nicht militärisch verwendbar sind, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß der Begriff weiter als in Friedenszeiten gefaßt ist. Merinogarne für die Herstellung von Wirkwaren. Kammgarne, die nicht zur Herstellung militärisch verwendbarer Stoffe benutzt werden können.

Die Erlangung der Lizenz ist Sache des britischen Exporteurs. Der Importeur in der Schweiz kann ihn jedoch durch Beibringung von Beweisen, daß keine indirekte Versorgung des Feindes beabsichtigt ist, unterstützen.

Schweiz in einschneidender Weise berührt, ebenfalls befassen zu müssen und er hat das eidgenössische Industriedepartement beauftragt, Mittel und Wege zu suchen, um Härten zu vermeiden und eine Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeizuführen.

Das Industriedepartement ist diesem Wunsche nachgekommen und hat am 26. Oktober 1914 eine Konferenz einberufen, die von Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände besucht war. Über das Ergebnis dieser Konferenz, wie auch über die Frage im allgemeinen, hat sich das Industriedepartement in einem Kreisschreiben vom 16. November 1914 an sämtliche Kantonsregierungen ausgesprochen. Es wird in diesem Kreisschreiben ausdrücklich festgestellt, „daß auf Seite der Arbeitgeber Verhältnisse herrschen, die, je nach der Branche, die Weiterführung der Geschäfte in ungewöhnlicher Weise beeinflussen. Wo die Rohmaterialien und die Halbfabrikate gar nicht oder nur mit den größten Schwierigkeiten erhältlich sind, wo der Absatz der Erzeugnisse besonders im Auslande beschränkt oder gar abgeschnitten ist, wo überhaupt die Bedingungen normaler Geschäftsführung nicht vorhanden sind, ist die Rückwirkung auf die Löhne begreiflich. Ohne genaue Kenntnis der Verhältnisse im einzelnen Falle ist es nicht möglich, über das Verhalten der Arbeitgeber gegenüber ihren Angestellten und Arbeitern zu urteilen. Das Bestreben mancher Geschäftsinhaber geht in anerkennenswerter Weise dahin, den Arbeitern überhaupt noch einen Verdienst zu verschaffen, auch wenn das Geschäft dabei keinen Nutzen oder sogar Schaden hat. Gewiß ist jener Verdienst immer noch besser als gar keiner, und es wäre töricht, durch behördliche Maßnahmen solchen guten Willen ins Gegenteil umzuwandeln und die Schließung der Geschäfte herbeizuführen. Daß keine Behörde die Fortführung eines Geschäftes befehlen kann, ist wohl einleuchtend. Leider finden sich aber auch Arbeitgeber, die ohne hinreichenden Grund die Löhne verkürzen. Für sie besteht keine Entschuldigung und in diesen Fällen beschweren sich die Arbeitnehmer mit Grund.“

In der erwähnten Konferenz vom 26. Oktober wurde ausdrücklich festgelegt, daß das wirksamste Mittel, um allfällige Mißstände zu beseitigen und Mißverständnisse aufzuklären, darin liege, Beschwerden über Lohnreduktionen in gemeinsamem Verfahren, d. h. von Berufsverband zu Berufsverband, zu untersuchen und womöglich auf gültlichem Wege zu erledigen. Wo keine Berufsverbände bestehen, sollten, nach Auffassung des Industriedepartements, je-weilen die kantonalen Behörden dafür sorgen, daß Vermittlungsaktionen durchgeführt werden können und zwar in der Weise, daß paritätisch zusammengesetzte Kommissionen für die Untersuchung und Vermittlung von Anständen über Lohnkürzungen in den verschiedenen Berufsarten einzusetzen wären; diese Kommissionen hätten während der Dauer des gegenwärtigen Ausnahmezustandes zu wirken.

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat, als erste kantonale Behörde, die Anregung des Industriedepartements zu verwirklichen gesucht und durch eine Verordnung „betreffend Schlichtung von Streitigkeiten über Lohnkürzungen und Dienstentlassungen“, vom 12. Dezember 1914, für den Kanton Zürich drei Einigungskommissionen geschaffen und zwar je eine für die Bezirke Zürich, Affoltern und Dielsdorf mit Sitz in Zürich, eine für die Bezirke Horgen, Meilen, Hinwil und Uster mit Sitz in Meilen, und eine für die Bezirke Pfäffikon, Winterthur, Andelfingen und Bülach mit Sitz in Winterthur. Jede Einigungskommission besteht aus einem Präsidenten, dessen Stellvertretern und den Beisitzern. Während der Regierungsrat den Präsidenten der Kommission und die Stellvertreter wählt, sind die aus dem Gewerbestand, dem Handelsstand und der Industrie zu entnehmenden Beisitzer nach Vorschlägen der Arbeitgeber- und Arbeiterverbände zu wählen. Streitigkeiten, deren Wert den Betrag von Fr. 50.— nicht übersteigen, können vom Präsidenten der Einigungskommission erledigt werden. Gesuche um Vermittlung sind an die Volkswirtschaftsdirektion zu richten, welche sie an den Präsidenten der zuständigen Kommission weiter leitet; dieser versucht zunächst, eine Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Ist dies nicht möglich, so ordnet er die Durchführung des weiteren Verfahrens an. Die Verhandlungen vor der Kommission werden mündlich geführt. Er-



Sozialpolitisches



Einigungsverfahren bei Lohnkürzungen. Der Umstand, daß infolge der durch den Krieg verursachten mißlichen Geschäftslage viele Arbeitgeber aus Handel, Gewerbe und Industrie in die Notwendigkeit versetzt werden, Entlassungen oder Lohnkürzungen vorzunehmen, hat begreiflicherweise in den Kreisen der Arbeitnehmer eine gewisse Besorgnis hervorgerufen. Der Bundesrat hat geglaubt, sich mit der Angelegenheit, die das Wirtschaftsleben der